

Von: SVB <SVB@stadt.koblenz.de>

Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 07:21

An: Ortsvorsteher Guels <Ortsvorsteher.Guels@stadt.koblenz.de>

Betreff: WG: Übersicht Problematik im Straßenverkehr Güls

Sehr geehrte Frau Mehlbreuer,

hiermit geben wir Ihnen einen aktuellen Sachstand seitens Straßenverkehrsbehörde zu den genannten Themen:

1. Wolfskaulstraße

Grundsätzlich bedarf es, wie bei jedem anderen Verkehrszeichen auch, einer zwingenden Erforderlichkeit um Haltverbotschilder in den Verkehrsraum einzubringen. Eine hierfür erforderliche Prüfung umfasst dabei die Berücksichtigung vielerlei Belange, wobei Inhalte dezidiert erläutert und aktenkundig festgehalten werden müssen.

In der Örtlichkeit selbst bestand bis in den Mai hinein noch eine Ausnahmegenehmigung zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums für Bauzwecke. Im Rahmen der Baumaßnahme, welche auf Privatgrund derzeit immer noch besteht, kann es auch in Zukunft noch zu Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum kommen. Daher haben wir diesen Bereich nicht prioritär geprüft.

Gerne werden wir hierzu sowohl bei den Kollegen der Mülleinsammlung als auch bei der Feuerwehr vorstellig werden, um zu eruieren, ob aus deren Sicht ein Haltverbot im Rahmen des Betriebsablaufs notwendig ist.

Allgemein wird in jener Straße an vielen Stellen beidseitig geparkt - Probleme für größere Fahrzeuge wie bspw. für Müllsammelfahrzeuge oder die Feuerwehr wurden bislang nicht an uns herangetragen. Innerhalb einer Tempo-30-Zone ist das versetzte bzw. alternierende Parken ein wirksames Mittel, um Geschwindigkeiten zu regulieren.

Eine Anfrage bei dem hiesigen Ordnungsamt (Stelle für die Überwachung des ruhenden Verkehrs) ergab, dass im vergangenen Jahr an der Einmündung keinerlei Verstöße geahndet wurden.

Somit werden wir in der Angelegenheit zwar noch mal abschließend prüfen, sehen jedoch vorerst keine zwingende Erforderlichkeit für ein Haltverbot.

2. Teichstraße

Grundsätzlich hatten wir hinsichtlich des Parkens von Fahrzeugen die Kollegen des Ordnungsamtes um explizite Kontrollen gebeten. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen könnten hier ohnehin nicht umgesetzt werden, da keine Verkehrszeichen anzuordnen sind, wenn bereits eindeutige gesetzliche Regelungen bestehen (Parken in Gehwegbereichen nicht erlaubt - geregelt in § 12 Abs. 4 S.1 StVO). Zudem haben Radfahrende, welche von der Brücke an die Teichstraße heranfahren, sowohl aufgrund der Überfahrt auf die Fahrbahn, als auch aufgrund des Kreuzens des Gehwegs abzubremesen.

Dennoch wird hier bereits überprüft, ob durch bauliche Maßnahmen (Zuständigkeit des Sachgebietes Straßenplanung beim Tiefbauamt) die Einfahrt für den Radverkehr verbessert werden kann. Dies würde zudem geschwindigkeitsdämpfend für die Fahrbahn wirken. Einen aktuellen Sachstand über die Planung haben wir nicht vorliegen.

Allgemein wird für ein "Tempolimit von 30" immer eine straßenverkehrsrechtlichen Anordnung benötigt. Dabei enthält die Straßenverkehrsordnung (=StVO) zwei grundlegende

Anordnungsmöglichkeiten für eine verringerte zulässige Höchstgeschwindigkeit "Tempo 30". Zum einen kann dies im Rahmen einer Zone erfolgen und zum anderen "streckenbezogen".

Die Anordnung einer Tempo-30-Zone bedarf stets einer weitreichenden Prüfung. Nach § 45 Abs. 1. S. 1 i.V.m. Abs. 1c i.V.m. Abs. 9 S. 1 und 4 Ziffer 4 StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Verkehrszeichen 306) erstrecken.

Da es sich bei der Teichstraße um eine klassifizierte Straße (K5) handelt, ist der Einsatz einer Tempo-30-Zone allein deshalb auszuschließen. Ergänzend handelt es sich in östlicher Fahrtrichtung um eine Vorfahrtsstraße, welche als solche per Verkehrszeichen 306 auch ausgeschildert ist.

Bei der zweiten Möglichkeit, handelt es sich um eine Anordnung eines streckenbezogenem "Tempo 30" über den § 45 Abs. 9 S.3 StVO. Danach dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht [...]. Hier ist somit von der besonderen oder auch qualifizierten Gefahrenlage die Rede. Folglich sind die rechtlichen Anforderungen sehr hoch angesetzt und die Anordnung muss anhand der örtlichen Verkehrsverhältnisse außerordentlich begründet werden und zugleich auch zwingend erforderlich sein.

In diesem Abschnitt der Teichstraße ist die Fahrbahn ausreichend breit und übersichtlich. Dazu sind Gehwege auf beiden Straßenseiten vorhanden. Übermäßige Unfallvorkommnisse, welche Grundlage für eine derartige Anordnungen sein können, sind der Stadtverwaltung ebenfalls nicht bekannt. Es mangelt insgesamt an einer Grundvoraussetzung (besondere Gefahrenlage) zur streckenbezogenen Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

In Summe wird von Verwaltungsseite dem Wunsch eines Tempolimits von 30 km/h nach eingehender Prüfung nicht entsprochen.

3. Am Turnerheim

Hier befindet sich ebenfalls die Straßenplanung in der Überprüfung, ob über eine bauliche Anpassung der Einmündung potenzielle Konflikte minimiert werden können. Auch hier kann seitens der Straßenverkehrsbehörde kein aktueller Sachstand genannt werden.

4. Leinpfad neben Moselweinstraße/B416

Im Termin hatten wir gemeinsam mit dem Eb 67 und dem Wasser- und Schifffahrtsamt besprochen, inwiefern eine Verbesserung der Situation geschaffen werden kann. An dieser Stelle noch mal die rechtliche Einordnung zu der besagten Stelle: die Flächen stehen grundsätzlich im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtverwaltung, wobei ein Vertrag zwischen jener und dem Eigenbetrieb 67 besteht. Maßnahmen müssen demnach mit diesen beiden Institutionen abgestimmt werden. Während des Termins wurden die Vorschläge gemacht, dass sowohl die Sanierung der Rampe als auch die Optimierung der bereits bestehenden nicht-amtlichen Beschilderung geprüft werden.

Leider haben wir derzeit zu beiden Themen keinen neuen Sachstand erhalten.

Wir werden an die besagten Stellen erneut herantreten und uns erkundigen, welche Möglichkeiten zur Besserung bestehen.

Klar ist; ein Großteil der Radfahrenden wird dort auch zukünftig weiterhin fahren!
Beschilderungsanpassungen werden hieran nichts ändern.

5. Gulisastraße

Auch dies liegt in der Zuständigkeit der Straßenplanung, weswegen der Straßenverkehrsbehörde der aktuelle Sachstand nicht bekannt ist.

6. Gülser Brücke - Fuß- und Radweg

Diese Thematik haben wir aus Zuständigkeitsgründen an den EB 67 weitergeleitet. Eine genaue Problematik wird anhand der Anfrage nicht ersichtlich, wobei wir darüber informiert sind, dass es Planungen zur Verbesserung der Situation von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden gibt. Inwieweit diese vorangeschritten sind, dazu haben wir keine Rückmeldung erhalten.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wurde darum gebeten, bereits frühzeitig in die Planung involviert zu werden!

7. Keltenring

Die Maßnahme ist seit Wochen umgesetzt.

8. In der Laach

Hierzu wurde das hiesige Ordnungsamt zwecks Geschwindigkeitskontrollen bzw. -messungen angefragt. Diese sind Grundvoraussetzung für die weitere Prüfung der Situation; eine Rückmeldung haben wir bislang noch nicht erhalten. Ansonsten gestaltet sich die Möglichkeit der weiteren Geschwindigkeitsdämpfung (an zwei Stellen bereits physische Einengungen) ohne bauliche Maßnahmen schwierig.

9. Karl-Mannheim-Straße - Sportplatz Güls Winninger Weg Diese Thematik wurde im Rahmen des Ortstermins ausführlich besprochen und geklärt (keine Notwendigkeit einer Anpassung! - höchstens lokale Aufklärung, dass Fußgänger bis an den Gehwegrand hervortreten sollten, um genügend Sicht zu haben).

10. B416 - Fußgängerüberweg neben Einmündung Stauseestraße Auch hierzu haben wir Herrn Ackermann bereits telefonisch, aber auch schriftlich, Antwort gegeben.

11. Bisholderweg/Gulisastraße – Parksituation Hier wurde bereits ein Haltverbot angeordnet, jedoch verzögert sich die Umsetzung aufgrund einer dort stattfindenden privaten Baumaßnahme. Sobald jene abgeschlossen ist, wird dort das Haltverbot ergänzt.

12. Ortseingangsbereich: Verlegung der Parktasche vor dem Haus Nr 117 auf die gegenüberliegende Straßenseite und 13. Geschwindigkeit - Ortsausgang Güls bis Ortseingang Bisholder 50 km/h Im Rahmen des Ortstermins wurde die vorgeschlagene Geschwindigkeitsreduzierung außerorts anhand der gesetzlichen Hürden (Insbesondere Ausweisung einer besonderen Gefahrenlage, welche über die einfache Gefahrenlage hinausgeht) bereits ausgeschlossen. Zu dem Ortseingang Bisholder stehen derzeit noch Prüfungen seitens der Straßenverkehrsbehörde an, welche jedoch sehr umfangreich sind. Eine schnelle Lösung ist nach Ersteinschätzung weder möglich noch zielführend. Sobald hier Ergebnisse präsentiert werden können, geben wir jene bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

